

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.13	12939/09	5. Nov. 09

Vorlage

Beratungs folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		1. Dez. 09	X						
Verwaltungsausschuss		1. Dez. 09		X					
Rat		8. Dez. 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

0300, 66			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
----------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsgrundlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hatte mit dem Bericht vom 31. August 2009 an den Rat der Stadt den Haushaltsentwurf 2010 vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Abfallgebühren 2010 eine Gebührensteigerung von rd. 2 % bei den Restabfallbehältern und bei den Bio-Abfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 1,3 % bei den Restabfallbehältern und eine Gebührensenkung um 2,5 % bei den Bio-Abfallbehältern. Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, günstigeren Entgelte für die Verwertung des Bio- und Grünabfalls, die bei der Wirtschaftsplanung noch nicht bekannt waren sowie auf einer Erhöhung der Gebühren für Kleinanlieferungen von Restabfall und Grünabfall, um dem Abfallentsorgungsverhalten der Bürger Rechnung zu tragen und die Quersubventionierung der Direktanlieferungen über die Restabfallbehälter zu verringern.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2010

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
1. Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum				
Restabfall	185,00 €/t	183,00 €/t	+ 1,1 %	2.2.1
Grünabfall	35,00 €/t	35,00 €/t	0,0 %	2.2.2.2.6
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	10,00 €	5,00 €	100,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	5,00 €	100,0 %	2.2.2.2.6
Straßenbauabfälle	27,90 €/t	27,90 €/t	0,0 %	2.2.4
2. Abfallbeseitigung				
Restabfallbehälter	6,10 €/100 l	6,18 €/100 l	- 1,3 %	2.3.1
Bio-Abfallbehälter	5,98 €/100 l	6,13 €/100 l	- 2,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	145,37 €	147,23 €
770 Liter	203,51 €	206,12 €
1 100 Liter	290,73 €	294,45 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,29 €	5,36 €
60 Liter	7,93 €	8,04 €
120 Liter	15,86 €	16,07 €
240 Liter	31,72 €	32,13 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,65 €	2,68 €
Bioabfall		
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	7,78 €	7,98 €
120 Liter	15,55 €	15,95 €

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 1,3%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („+“ gebührensteigernd; „-“ gebührenmindernd):

- Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten, rd. + 325.000 €)
- Höhere Erträge aus Kleinanlieferungen aufgrund der Erhöhung der Pauschale (- 252.500 €)
- Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. + 250.000 €)
- Verringerung der Quersubvention der Bio-Abfallbehälter (- 281.000 €)
- Verringerung der Quersubvention der Grünabfallanlieferung (- 292.500 €)
- Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund rückläufiger Mengen (- 98.200 €)
- Reduzierung des an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrages für die Sickerwasserreinigung (- 95.000 €)

Bei den Bio-Abfallbehältern resultiert die Senkung der Gebühren aus folgenden Gegebenheiten:

- Geringere Aufwendungen für die Verwertung des Bioabfalls (- 373.200 €)
- Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung des Leistungsentgeltes für die Abfuhr der Bio-Abfallbehälter (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten, + 84.200 €)
- Verringerung der Quersubvention der Bio-Abfallbehälter (+ 281.000 €)
- Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (- 140.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus der mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II (Abfall) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten und der Sperrmüllsortierung berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der Braunschweiger Kompost GmbH (BKG) einbezogen. Die vorgesehene Vertragsanpassung zum 1. Januar 2010 ist dabei bereits berücksichtigt. Dies führt zu einer Reduzierung der Entgelte um rd. 545.000 € gegenüber der Planung für das Jahr 2009, da mit dem Ablauf der bisherigen Entgeltvereinbarung auch wesentliche Teile der Anlagen der BKG vollständig abgeschrieben sind.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2010 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2007 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2008 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebährentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.12 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubvention der Bio-Abfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Mit der Satzungsänderung wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Anlieferung von Restabfall und Grünabfall bis zu 3 m³ aus privaten Haushalten von Braunschweiger Bürgern jeweils von 5,00 € auf 10,00 € pro Anlieferung anzuheben.

Seit der Einführung dieser Gebühren wird zunehmend Restabfall, der sonst über die Restabfallbehälter entsorgt wurde, zu den „günstigen“ Konditionen bei ALBA-BS direkt angeliefert. Das veränderte Entsorgungsverhalten wirkt sich unmittelbar auf die Restabfallgebühr aus. Die Gebührenzahler bestellen kleinere Restabfallbehälter, wodurch das Behältervolumen weiter sinkt. Da die Fixkosten für die Entsorgung jedoch unverändert bleiben, steigen die Einzelkosten je Liter Abfall für die Entsorgung und führen damit zu einem höherem Gebührenbedarf pro Liter Restabfall. Dieser Trend soll mit der Anhebung der Gebühr aufgehalten werden. Durch die Erhöhung der Gebühr wird zudem der Kostendeckungsgrad (derzeit bei unter 20 %) auf 30 - 35 % erhöht und der durch die Restabfallbehälter quersubventionierte Aufwand und in dieser Folge der Gebührenbedarf für die Restabfallbehälter gesenkt.

Dies gilt vergleichbar für die Erhöhung der Gebühr für die Anlieferung von Grünabfall, die ebenfalls durch die Restabfallbehälter quersubventioniert wird. Des Weiteren soll mit der Gebührenerhöhung eine Reduzierung von unberechtigten Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich und aus anderen Kommunen und eine Angleichung an die Gebühren umliegender Kommunen erreicht werden.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlagen

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Vierte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	5
2.2.2.2	Grünabfall	6
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens	17

Anlage 2: Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2010 nur eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt.

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter ermittelt.

- Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus
- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
 - der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
 - der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
 - der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
 - der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2010 feststeht wurde hierzu eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2009 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2010 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)		385.900,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)		380.700,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)		450.500,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)		7.200.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)		84.500,00 €
Deponie (2.2.1.6)		3.403.600,00 €
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.192.400,00 €	
Abschreibungen	436.100,00 €	
Zinsen	172.800,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	82.300,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €	
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20.000,00 €	
Zwischensumme		<u>11.905.700,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		<u>160.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen		<u>12.065.700,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.065.700,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. <u>1.239.300,00 €</u>	
Verbleibende Aufwendungen		10.826.400,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. <u>290.637,79 €</u>	
Gebührenfähige Aufwendungen		10.535.762,21 €

Abfallmenge (2.2.1.10) : 57 180 t

Gebühr Restabfall (AEZ) 185,00 €/t (gerundet)
 184,26 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Restabfall liegt um 2,00 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 183,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,1 %. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckung läge die Gebühr bei 190,00 €/t.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBABS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (385.900,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (380.700,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 7 500 t ausgegangen, wobei 5 000 t auf die Direktanlieferungen und 2 500 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2010 mit 450.500,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 57 180 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 7.200.500,00 €.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (84.500,00 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	891.500,00 €
Sachaufwand für das Labor des AVB	27.000,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	12.500,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	170.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>91.400,00 €</u>
Summe	1.192.400,00 €

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (82.300,00 €).

Des Weiteren werden Abschreibungen in Höhe von 436.100,00 € und Zinsen in Höhe von 172.800,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,84 % verwendet.

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, wird neben diesem Betrag ein weiterer Betrag in Höhe der aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung erwirtschafteten Zinsen der Rückstellung zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 160.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (650.000,00 €) zu berücksichtigen. Aufgrund der Erhöhung der Pauschale für Kleinanlieferungen steigen die Erträge um 252.500,00 €.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (574.000,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 290.637,79 € wird im Jahr 2010 berücksichtigt, die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 397.465,41 € soll in der Kalkulation 2011 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2010 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 57 180 t. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	56.180 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	600 t
Summe	<u>57.180 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei der BKG behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch die BKG.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der BKG liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2010 ist eine Anpassung der Entgeltregelung vorgesehen. Das hierzu vorliegende Angebot von ALBA-BS wurde bei der Kalkulation berücksichtigt. Die Entgelte reduzieren sich um insgesamt rd. 545.000 € gegenüber der Planung 2009, da die Anlagen der BKG weitgehend abgeschrieben sind. Zudem wurden die für das Jahr 2010 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an die BKG weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten der BKG abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“). Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen der BKG ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Entgelt BKG (2.2.2.1.1)		2.054.400,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.1.2)	+	24.500,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./.	144.016,94 €
Gebührenfähige Aufwendungen		<u>1.934.883,06 €</u>

Bioabfallmenge : 17 120 t
(2.2.2.1.4)

Gebühr Bioabfall 114,00 €/t (gerundet)
(AEZ)

113,02 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 31,00 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 145,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 21,4 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Entgelte BKG

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.054.400,00 €). Aufgrund der neuen Entgeltvereinbarung ergibt sich eine Reduzierung um 373.200,00 € gegenüber der Planung 2009.

2.2.2.1.2 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (24.500,00 €).

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2010 wird die Überdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 169.871,55 € und die Unterdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 25.854,61 € berücksichtigt. Die daraus resultierende Überdeckung in Höhe von 144.016,94 € reduziert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von konstanten Mengen ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17 120 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bio-Abfallbehältern (17 000 t). Hinzu kommen 120 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Entgelte BKG (2.2.2.2.1)	305.000,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	184.000,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.2.3)	6.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>495.800,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubvention durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von 159.500,00 €.

2.2.2.2.1 Entgelte BKG

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen der BKG für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (305.000 €). Aufgrund der neuen Entgeltvereinbarung ergibt sich eine Reduzierung um 172.300,00 € gegenüber der Planung 2009.

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (184.000,00 €).

2.2.2.2.3 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (6.800,00 €).

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung seit dem Jahr 2004. Insgesamt ist mit einem Mengenanstieg von 6 060 t (Planwert) im Jahr 2009 auf 6 600 t im Jahr 2010 zu rechnen.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Straßenreinigung	950 t
Direktanlieferer	450 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>5 000 t</u>
Gesamt	6 600 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung	35,00 €/t	450 t	15.750,00 €
Straßenreinigung (Wägung)	35,00 €/t	950 t	33.250,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	25 000 Stück	250.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	12,00 €	2 500 Stück	30.000,00 €
Kleinanlieferer > 3 m ³ und < 400 kg	15,00 €	20 Stück	<u>300,00 €</u>
Gesamt			336.300,00 €

Die Gebühr für Kleinanlieferer bis 3 m³ wurde auf 10,00 € erhöht (s. 2.2.3). Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren 2004 bis 2009 nach Einführung der Pauschalen geschätzt.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Anzahl der Anlieferungen aufgrund der Erhöhung der Gebühr für Kleinanlieferer sinkt.

Die Pauschalgebühr bei den Kleinanlieferungen richtet sich ausschließlich nach der Menge. Es besteht damit die Möglichkeit auch mit größeren Fahrzeugen oder mit einem Anhänger kleinere Mengen anzuliefern und die Pauschale zu nutzen. Die Festlegung einer Pauschale für Anlieferungen mit mehr als 3 m³ und weniger als 400 kg ist nötig, da Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw erst ab 400 kg gewogen werden können.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Kalkulation geht davon aus, dass die Gebühr für die Anlieferung von Restabfall bis zu 3 m³ aus privaten Haushalten von Braunschweiger Bürgern von 5,00 € auf **10,00 €** pro Anlieferung angehoben wird. Seit der Einführung dieser Gebühr wird zunehmend Abfall, der sonst über die Restabfallbehälter entsorgt wurde, zu den „günstigen“ Konditionen bei ALBA-BS direkt angeliefert. Das veränderte Entsorgungsverhalten wirkt sich unmittelbar auf die Restabfallgebühr aus. Die Gebührenzahler bestellen kleinere Restabfallbehälter, wodurch das Behältervolumen weiter sinkt. Da die Fixkosten für die Entsorgung jedoch unverändert bleiben, stiegen die Einzelkosten je Liter Abfall für die Entsorgung. Dieses führt im Weiteren zu einer Erhöhung des Gebührenbedarfs pro Liter Restabfall. Dieser Trend soll mit der Anhebung der Gebühr aufgehalten werden. Durch die Erhöhung der Gebühr wird zudem der Kostendeckungsgrad (derzeit bei unter 20 %) auf 30 - 35 % erhöht und der durch die Restabfallbehälter quersubventionierte Aufwand gesenkt.

Zudem soll auch die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfall bis zu 3 m³ aus privaten Haushalten von Braunschweiger Bürgern von 5,00 € auf **10,00 €** pro Anlieferung angehoben werden. Auch im Bereich Grünabfall wird seit der Einführung dieser Gebühr zunehmend Abfall zu diesen „günstigen“ Konditionen bei ALBA-BS direkt angeliefert. Die Erhöhung der Gebühr führt ebenfalls zu einem höheren Kostendeckungsgrad und zu einer Verringerung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter.

Des Weiteren soll mit der Gebührenerhöhung eine Reduzierung von unberechtigten Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich und aus anderen Kommunen erreicht werden. Nach internen Erhebungen von ALBA-BS besteht die Vermutung, dass es sich bei bis zu einem Drittel der Anlieferungen um unberechtigte Anlieferungen handelt.

Die vorgeschlagene Gebühr orientiert sich auch an der Gebühr umliegender Kommunen, insbesondere der dem Abfallentsorgungszentrum nahe liegenden Landkreise Peine und Gifhorn.

Für die Kalkulation wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Anlieferungen gegenüber den Vorjahren etwas verringert und dass es zu keinem weiteren Mengenanstieg bei den Direktanlieferungen mehr kommt.

Die weiteren Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen bleiben bestehen und sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und bisher in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für die unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	135.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	200.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	57.000,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen Deponie (2.2.4.4)	204.900,00 €
Kalkulatorische Zinsen Deponie (2.2.4.4)	129.300,00 €
Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen (2.2.4.5)	123.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>156.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.005.900,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.005.900,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	36.000,00 t
Gebühr	27,90 €/t

Die Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 135.000,00 € beinhaltet die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe.

Hinzu kommen die Aufwendungen, die dafür entstehen, die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen und zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen.

Des Weiteren sind die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten zu berücksichtigen.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (200.000,00 €). Die Aufgaben werden von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt und durch ein Entgelt abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (57.000,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (204.900,00 €) und Zinsen (129.300,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,84 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (123.700,00 €). Bei den Nachsorgeaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für die Deponienachsorge und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 13,0 Mio. € für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,5 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 4,33 €/t. Für die geplanten 36.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 156.000,00 €.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 36.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie, die Aufwendungen für die Rückstellung Deponierekultivierung sowie weitgehend die Verwaltungs- und Nachsorgeaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 574.000,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	7.186.200,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	2.298.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	587.100,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	223.800,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	190.400,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	63.200,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	383.100,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	3.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	608.500,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	124.300,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	127.700,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	433.200,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.1.4)	294.000,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.5)	264.000,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.6)	146.800,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.7)	10.393.300,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.8)	7.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.9)	579.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.10)	159.500,00 €
Summe Aufwendungen	<u>24.073.300,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.073.300,00 €
Erträge (2.3.1.11)	./.
Verbleibende Aufwendungen	<u>23.892.800,00 €</u>
Über-/Überdeckung (2.3.1.12)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>23.542.800,00 €</u>
Behältervolumen (2.3.1.13)	: 386 000 000 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0609918 €/l

Dies entspricht **6,10 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,08 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,18 €/100 l. Das entspricht einer Gebührensenkung um 1,3 %. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckungen läge die Gebühr bei 6,26 €/100 l.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2010.

Bei dem Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll ist zu berücksichtigen, dass die aus dem Sperrmüll aussortierten Wertstoffe (2.3.1.2) aufgrund der Vierten Ergänzungsvereinbarung zur Sortierung des Sperrmülls nicht in die Berechnung des variablen Entgeltanteils mit einfließen.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (190.400,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 500 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2010 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2009.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 608.500,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 124.300,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (294.000,00 €).

2.3.1.5 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 264.000,00 € an.

2.3.1.6 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. $\frac{3}{5}$ der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und $\frac{2}{5}$ der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 146.800,00 €.

2.3.1.7 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 56 180 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 185,00 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.393.300,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.9 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 579.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bio-Abfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Aufgrund der Reduzierung der Entgelte für die Verwertung des Bioabfalls konnte die Quersubventionierung um 281.000,00 € gesenkt werden.

2.3.1.10 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 495.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von 336.300,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubvention in Höhe von 159.500,00 € ergibt. Aufgrund der Reduzierung der Entgelte für die Verwertung des Grünabfalls konnte die Quersubventionierung um 292.500,00 € gesenkt werden.

2.3.1.11 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 121.500,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 34.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.12 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2007 wurde bereits in der Kalkulation 2009 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 861.751,50 € werden in der Kalkulation 2010 350.000,00 € berücksichtigt, die den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode verringern. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 511.751,50 € soll in der Kalkulation 2011 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.13 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2010 zu erwartenden Behältervolumens von 386 000 000 l. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Behältervolumens wird damit gerechnet, dass sich das Behältervolumen nur geringfügig verändert.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab		Bisherige			
1. Januar 2010		Gebühr			
	wöchentliche Entsorgung				
60 l *	0,060 €/l * 9918	52 Woche	12 Monate	15,86 €	1
		n :	=		6,07 €
120 l *	0,0609 €/l * 918	52 Woche	12 Monate	31,72 €	3
		n :	=		2,13 €
240 l *	0,0609 €/l * 918	52 Woche	12 Monate	63,44 €	6
		n :	=		4,25 €
550 l *	0,0609 €/l * 918	52 Woche	12 Monate	145,37 €	14
		n :	=		7,23 €
770 l *	0,0609 €/l * 918	52 Woche	12 Monate	203,51 €	20
		n :	=		6,12 €
1 100 l *	0,0609 €/l * 918	52 Woche	12 Monate	290,73 €	29
		n :	=		4,45 €
4 500 l *	0,0609 €/l * 918	52 Woche	12 Monate	1.189, €	1.20
		n :	=	35	4,55 €
2-wöchentliche Entsorgung					
40 l *	0,0609918 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =		5,29 €	5,36 €
60 l *	0,0609918 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =		7,93 €	8,04 €
120 l *	0,0609918 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =		15,86 €	16,07 €
240 l *	0,0609918 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =		31,72 €	32,13 €
4-wöchentliche Entsorgung					
40 l *	0,0609918 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =		2,65 €	2,68 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für die Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

...

2.3.2 Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.377.300,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.2.2)	78.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	98.400,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.938.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	5.491.800,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	5.491.800,00 €
Erträge (2.3.2.5)	/./ 16.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	/./ <u>61.278,36 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	5.414.421,62 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	/./ <u>579.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	4.835.421,62 €
Behältervolumen (2.3.2.8)	80 900 000 l
Gebühr Bio-Abfallbehälter	0,0597704 €/l

Dies entspricht **5,98 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,15 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,13 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 2,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.377.300,00 €).

2.3.2.2 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (78.100,00 €). Die Gesamtaufwendungen wurden entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bio-Abfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 98.400,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 114,00 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.938.000,00 €.

...

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bio-Abfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 4.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 12.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2010 wird die Überdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 61.278,38 € berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2008 in Höhe von 35.124,90 € soll in das Jahr 2011 vorgetragen werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.9), sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt. Die Quersubventionierung fällt um 281.000,00 € geringer aus als 2009.

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2010 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 80 900 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen etwas niedriger ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2010	Bisherige Gebühr	
2-wöchentliche Entsorgung		
60 l * 0,0597704 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	7,78 €	7,98 €
120 l * 0,0597704 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	15,55 €	15,95 €
wöchentliche Entsorgung		
1 100 l * 0,0597704 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	284,91 €	292,35 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

...

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (121.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 300 Änderungsanträgen (1 700 für Restabfallbehälter und 600 für Bio-Abfallbehälter) ausgegangen.

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt
Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 8. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 17. Dezember 2008, Seite 64) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 8. Dezember 2009

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	15,86 €
120 l Restabfallbehälter	31,72 €
240 l Restabfallbehälter	63,44 €
550 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €
770 l Restabfallgroßbehälter	203,51 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,73 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,35 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,29 €
60 l Restabfallbehälter	7,93 €
120 l Restabfallbehälter	15,86 €
240 l Restabfallbehälter	31,72 €
550 l Restabfallgroßbehälter	72,69 €
770 l Restabfallgroßbehälter	101,76 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,37 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,65 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,44 €
60 l Restabfallbehälter	3,66 €
120 l Restabfallbehälter	7,32 €
240 l Restabfallbehälter	14,64 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,55 €
770 l Restabfallgroßbehälter	46,96 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,09 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,46 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter 284,91 €

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter 7,78 €
120 l Bio-Abfallbehälter 15,55 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter 3,59 €
120 l Bio-Abfallbehälter 7,17 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter 65,75 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,98 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall 10,00 €
2. Grünabfall 10,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 18,50 €
- b) je Gewichtstonne 185,00 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 75,85 €
- b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 58,46 €
- c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 40,70 €

1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
- b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
- c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 114,00 €

b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne 35,00 €

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €

b) bei mehr als 3 Kubikmeter
und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €

c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Lehmann
Erster Stadtrat

Altes Recht**Neues Recht**

Anhang

Anhang

Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig vom 9. Dezember 2008

Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig vom **8. Dezember 2009**

Artikel I
Restabfallbehälter

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei**1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei**

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	16,07 €
120 l Restabfallbehälter	32,13 €
240 l Restabfallbehälter	64,25 €
550 l Restabfallgroßbehälter	147,23 €
770 l Restabfallgroßbehälter	206,12 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	294,45 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.204,55 €

60 l Restabfallbehälter	
120 l Restabfallbehälter	
240 l Restabfallbehälter	
550 l Restabfallgroßbehälter	
770 l Restabfallgroßbehälter	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,36 €
60 l Restabfallbehälter	8,04 €
120 l Restabfallbehälter	16,07 €
240 l Restabfallbehälter	32,13 €
550 l Restabfallgroßbehälter	73,62 €
770 l Restabfallgroßbehälter	103,06 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	147,23 €

40 l Restabfallbehälter	
60 l Restabfallbehälter	
120 l Restabfallbehälter	
240 l Restabfallbehälter	
550 l Restabfallgroßbehälter	
770 l Restabfallgroßbehälter	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter

2,68 €

40 l Restabfallbehälter

Anlage 2

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,47 €
60 l Restabfallbehälter	3,71 €
120 l Restabfallbehälter	7,41 €
240 l Restabfallbehälter	14,83 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,97 €
770 l Restabfallgroßbehälter	47,56 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,95 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	277,97 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,18 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	292,35 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,98 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,95 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,68 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,36 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,46 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,13 €/100 l.

Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	5,00 €
2. Grünabfall	5,00 €

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,47 €
60 l Restabfallbehälter	3,71 €
120 l Restabfallbehälter	7,41 €
240 l Restabfallbehälter	14,83 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,97 €
770 l Restabfallgroßbehälter	47,56 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,95 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	277,97 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von **6,10 €/100 l**. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	292,35 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,98 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,95 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,68 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,36 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,46 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von **5,98 €/100 l**.

Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	5,00 €
2. Grünabfall	5,00 €

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Anlage 2

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1	bei Wägung:	
	a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	18,30 €
	b) je Gewichtstonne	183,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1	bei Wägung:	
	a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	
	b) je Gewichtstonne	

Anlage 2

<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 75,03 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 57,83 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 40,26 €</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</p>
<p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €</p> <p>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	<p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm</p> <p>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>
2. Bio- und Grünabfall	
2.1 bei Wägung:	
<p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 145,00 €</p>	<p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne</p>
<p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>je Gewichtstonne 35,00 €</p>	<p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>je Gewichtstonne</p>
<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €</p> <p>b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €</p> <p>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter</p> <p>b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm</p> <p>c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.